



Liebe Schülerin, lieber Schüler,

sehr viele von Euch haben ein Handy und benutzen es zum Telefonieren und SMSen, weil es sehr komfortabel ist, zu jeder Zeit seine Freundinnen und Freunde erreichen zu können. Viele Eurer Handys bieten auch die Möglichkeit, Fotos zu machen oder kleine Filme aufzunehmen.

Gerade im Zusammenhang mit Fotos oder Filmen auf Handys gibt es mehrere Dinge, über die Du sehr genau Bescheid wissen musst, bevor Du Dich selbst daran machst, Fotos zu schießen oder kurze Filme zu drehen und diese Fotos oder Filme an Freunde versendest oder gar in das Internet stellst. Sehr schnell kann es passieren, dass Du dabei, ganz ohne es zu ahnen, eine Straftat begehst – aber nach dem Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ hilft Dir Deine Ahnungslosigkeit wenig, wenn Du etwas Unerlaubtes getan hast und dabei gegen bestehende Gesetze verstoßen hast. Mit dieser Information wollen wir Dich schlau machen, so dass Du Dich selbst vor sehr unangenehmen Folgen schützen kannst.

Darf ich Fotos oder Filme von Freundinnen und Freunden machen?

Ja klar darfst Du, wenn Du Deine Freundinnen und Freunde nicht heimlich aufnimmst. Hast Du sie heimlich aufgenommen, dann musst Du ihnen das Foto zeigen, bevor Du es anderen zugänglich machst. Es gibt im Wesentlichen zwei gesetzliche Vorschriften, die die Verwendung der von Dir gemachten Fotos oder Filme ganz wesentlich einschränken und mit deren Nichtbeachtung Du Dich strafbar machen kannst. Diese sind
ein Verstoß gegen das Recht auf das eigene Bild nach § 22 und §33 des Kunsturheberrechtsgesetzes
eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach § 201a des Strafgesetzbuches (StGB)

Was regeln diese Gesetze? Sie verlangen von Dir, dass Du Aufnahmen von Personen nur mit Erlaubnis der Abgebildeten an andere Personen weitergeben darfst. Insbesondere eine Veröffentlichung im Internet muss **vorher** abgesprochen werden. Dabei ist es völlig egal, ob es sich um Deine beste Freundin handelt, Deine Eltern, eine Szene auf dem Schulhof oder eine Lehrerin oder einen Lehrer. Jeder muss sich an diese Vorgaben halten – auch Pressefotografen, die schon durch ihr Auftreten immer deutlich machen, dass sie für die Zeitung fotografieren. Dasselbe gilt für Lehrerinnen und Lehrer wenn sie fotografieren, die immer erklären, zu welchem Zweck die gemachten Fotos verwendet werden sollen. Eine andere Verwendung als die angegebene ist dann auch nicht zulässig.

Selbstverständlich darfst Du gerne selber Filme machen, wenn Du etwas Tolles und Interessantes erlebst. Das Kriterium hierfür ist: Wobei würdest Du gerne selber gefilmt werden und was sollen andere davon sehen?

Darf ich Filme aus dem Internet laden und meinen Freundinnen oder Freunden zeigen?

Auf Handys von Jugendlichen befinden sich immer häufiger kleine Filme, die teilweise selbst aufgenommen oder aus dem Internet bezogen werden. Inhalt dieser Filme sind neben kleinen Clips a la „versteckter Kamera“ häufiger pornografische oder sehr brutale Filme.

Pornografische Filme und Bilder dürfen in Deutschland Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht angeboten werden. In den kleinen Pornos, die von Handy zu Handy gereicht werden, geht es häufig sogar um Inhalte, die komplett verboten sind: So ist Sex mit Kindern in Deutschland absolut tabu und darf medial per Gesetz weder verbreitet noch vorgeführt oder hergestellt werden (§ 184 ff StGB).

Die Gewaltfilme zeigen schlimmste Verbrechen wie Vergewaltigungen, Misshandlungen bis hin zu brutalen Morden und Leichenschändungen. Diese Filme werden größtenteils aus dem Internet bezogen und dann über das Handy Freunden und Mitschülern gezeigt und weiterverbreitet.

Auch tauchen in letzter Zeit immer wieder **selbstgedrehte** Filme auf, in denen fremde Personen beleidigt, geschlagen oder zu beleidigenden Handlungen oder Schlägen aufgefordert werden („Happy Slapping“ genannt). Die Täter geben sich nach ihren feigen Aufnahmen nicht zu erkennen. Die selbstgedrehten Filme werden nach der Tat nicht nur per Handy verbreitet, sondern auch im Internet veröffentlicht. Auch auf dem Schulhof, in der Turnhalle oder im Schulgebäude des Johannes-Kepler-Gymnasiums von Schülern oder Schülerinnen gedrehte Filme dieser Art sind in letzter Zeit immer häufiger im Internet aufgetaucht.

Die letztgenannten Beispiele beschreiben schwere Straftaten, die auf jeden Fall zur Anzeige gebracht werden müssen. Insbesondere Lehrerinnen und Lehrer sind zur Meldung solcher Straftaten per Gesetz verpflichtet. Melden sie eine solche Straftat nicht, begehen sie gegebenenfalls selber eine Straftat.

Wenn Lehrer bemerken, dass ihr solche Videos auf eurem Handy habt, verschickt oder anderen zeigt, dürfen sie das Handy als Beweismittel sicherstellen und müssen die Polizei und Eltern verständigen. Die Lehrer dürfen das Handy aufgrund des Datenschutzes nicht selbst kontrollieren. Eure Eltern und die Polizei dürfen das schon.

Auch wenn Du jemanden beim Erstellen oder Verbreiten unerlaubter Videos beobachtest, solltest Du dies umgehend Deinen Eltern, Deinen Lehrerinnen, Deinen Lehrern oder der Polizei melden.

Wenn Du selbst solche Filme oder Bilder verbreitest, kannst Du nach folgenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden: •Anleitung zu Straftaten: § 130a StGB •Gewaltdarstellung: § 131 StGB •Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften: § 184a StGB •Beleidigung: § 185 StGB •Verleumdung: § 187 StGB

Wenn Du „Happy Slapping“ als Film mit dem Handy aufnimmst, kannst Du wegen folgender Gesetze belangt werden: •Verstoß gegen das Recht auf das eigene Bild § 22, 33 Kunsturheberrecht (KUG) •Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen: § 201a StGB •unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB) •Anstiftung und Mittäterschaft zu o.g. Delikten

Diesen Abschnitt bitte unterschrieben an die/den Klassenlehrer/in zurückgeben

Hiermit bestätigen wir durch unsere Unterschriften, dass wir das Informationsschreiben zum Handymissbrauch sorgfältig gelesen haben und uns an die gesetzlichen Vorgaben und die für die Schule vereinbarten Regeln halten werden.

Unterschrift des/r Schüler/in

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben